Gesetz
über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2025

Art. 5	*Abs. 2:*	Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen und Vermögen.
	Abs. 3:	Grundlage für die Bestimmung des massgebenden Einkommens und Vermögens bildet in der Regel die letzte definitive Steuerveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern.
	Abs. 4:	~~Hat~~Haben sich das massgebende Einkommen und Vermögen im Vergleich zur letzten definitiven Steuerveranlagung wesentlich verändert, ~~wird~~werden das massgebende Einkommen und Vermögen aufgrund aktueller Gegebenheiten bestimmt.